

Booking – Vertrag

zwischen

(nachfolgend Veranstalter genannt)

und *Daniel Harseim, Zollstockweg 4, 37293 Herleshausen*

(nachfolgend Agentur genannt)

§1 Auftritt

Künstler:

Datum und Zeit:

VA-Ort und Motto:

Verantwortlicher vor Ort:

Dem Veranstalter sind Art und Weise der vom Künstler erbrachten Leistung bekannt. Der Künstler unterliegt nicht der Regie des Veranstalters. Verzögert sich der Auftritt um mehr als 1 Stunde (auch ohne Verschulden des Veranstalters), so entfällt die Auftrittspflicht des Künstlers, die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bleibt jedoch bestehen. Der Veranstalter stellt dem Künstler außerdem einen Parkplatz in Eingangsnähe, sowie Catering (siehe §11) zur Verfügung. Audio- oder Video-aufnahmen vom Auftritt des Künstlers bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung. Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, gilt Stillschweigen gegenüber Dritten.

§2 Vergütung

Honorar Künstler gemäß Angebot:

Fahrtkosten (DB):

Gesamt:

Der Gesamtbetrag ist nach dem Auftritt vollständig in bar zu zahlen.

§3 Fälligkeit

Das Künstler-Honorar ist unmittelbar nach Beendigung des Auftritts ohne Abzüge in Euro ausuzahlen. Erfolgte keine Auszahlung des Honorars, ist die Agentur berechtigt, die fälligen Außenstände (§2, §9, §10, §11) im Namen des Künstlers einzufordern. Der Veranstalter erkennt zu diesem Zweck die Aktivlegitimation der Agentur an.

§4 Übernachtung und Verpflegung

Der Veranstalter trägt die Kosten der Übernachtung inkl. Frühstück für ein Einzel- bzw. Doppelzimmer (je nach Erfordernis) in einem Hotel Kategorie 3 Sterne oder höher (mit Late-Check-out bis 14 Uhr) in der Nähe des Auftrittsortes bzw. des Bahnhofs oder des Flughafens. Der Künstler nimmt vor dem Auftritt ein Abendessen im Hotel, welches gegen Rechnung am Abend abgerechnet wird, oder mit dem Veranstalter in einem adäquaten Restaurant ein.

§5 Anreise und Reisekosten

Der Veranstalter trägt sämtliche Kosten für die An- und Abreise vom Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Künstlers zum Hotel und zum Auftrittsort.

§6 Allgemein

Der Veranstalter garantiert dem Künstler zusätzlich freien Eintritt für mindestens 04 Personen. Auf branchenüblichen Werbemitteln (Flyer, Plakate, Web, etc.) hat der Veranstalter den Künstlernamen wie in §1 angegeben zu veröffentlichen. Dabei ist auf korrekte Schreibweise zu achten. Es dürfen nur von der Agentur genehmigte Fotos für Werbezwecke verwendet werden. Werbung für andere Produkte oder Leistungen im Zusammenhang mit dem Künstler, insbesondere mit dessen öffentlichen Darbietungen im Rahmen dieses Vertrages, darf nur mit Zustimmung des Künstlers erfolgen. Eine Bewerbung der Veranstaltung mit dem Namen des Künstlers ist vor Vertragsabschluss ausdrücklich untersagt.

§7 Sicherheit, Haftung

Der Veranstalter garantiert für die Sicherheit des Künstlers und seines Eigentums vor, während und nach dem Auftritt, also für die Dauer des gesamten Aufenthaltes. Der Veranstalter haftet in voller Höhe für dem Künstler von Dritten verursachte Schäden bzw. Diebstahl der mitgebrachten Tonträger oder des mitgebrachten technischen Equipments. Der Veranstalter stellt den Künstler frei von jeglicher Haftung bezüglich Personen oder Sachschäden, die während des Auftritts entstehen. Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige dem Künstler entstehende Rechtsverfolgungskosten.

§8 Gebühren, Steuern, Genehmigungen

Der Veranstalter führt im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigene Kosten die oben genannte Veranstaltung durch. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diesem gegenüber, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag, geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Anspruchsabwehr. Dem Veranstalter allein obliegt die Abführung etwaiger Steuern und sonstiger Abgaben sowie die Zahlung von Gebühren für die Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke an Verwertungsgesellschaften, insbesondere die GEMA. Der Veranstalter versichert, dass er vor Vertragsschluss auf seine Abgabepflicht hingewiesen wurde. Er ist dazu verpflichtet, alle notwendigen behördlichen Genehmigungen für die Veranstaltung einzuholen und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Veranstalter stellt den Künstler und die Agentur unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die dem Künstler oder der Agentur gegenüber im Zusammenhang mit den vorgenannten Verpflichtungen geltend gemacht werden. Die Freistellung bezieht sich auch auf etwaige dem Künstler oder der Agentur entstehenden Rechtsverfolgungskosten. Der Künstler ist verpflichtet, UST und EST ordnungsgemäß zu melden und abzuführen, wenn dies zutrifft (Ausnahme §19 UStG).

§9 Ausfall, Kündigung

Werden die Anforderungen (§§ 3-7, §10) nicht erfüllt, ist der Künstler von seiner Auftrittspflicht entbunden. Die Gegenleistungspflicht des Veranstalters bleibt jedoch bestehen. Entfällt der Auftritt durch Kündigung des Vertrages oder Absage aus einem anderen Grund, der im Risikobereich des Veranstalters liegt, werden bis 6 Wochen vor Veranstaltungstermin 50 % des Honorars fällig, bei späterer Absage ist das Honorar zu 100 % fällig. Erscheint der Künstler und die Veranstaltung wird abgebrochen, ist der Vertrag dennoch zu erfüllen, ausgenommen sind Fälle der höheren Gewalt, die im BGB definiert sind. Sollte die Künstlerin durch Krankheit, Verordnungen öffentlicher Behörden, Unfall, Versagen der Verkehrsmittel, höhere Gewalt nicht erscheinen ist dieser Vertrag nichtig. In diesen Fällen entfällt der Anspruch des Künstlers auf das Honorar. Schadensersatzansprüche stehen dem Veranstalter insoweit nicht zu. Kommt der Veranstalter mit der Zahlung / Vorauszahlung des Honorars in Verzug, kann sowohl der Künstler den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht.

§10 Technik

Folgendes Equipment wird für den Auftritt des Künstlers benötigt und ist vom Veranstalter zu stellen:

- 2-3 x CD Player Pioneer CDJ-2000 (alternativ CDJ-900, CDJ-850, CDJ-400, CDJ-350) USB und Midifähig fähig!
- 1 x Mischpult Pioneer DJM 800 (alternativ DJM 900, DJM 700, DJM 600)
- 2 x Monitoring (beidseitig, gelegt mit ausreichender Leistung)

Bei Bedarf kann die erforderliche Technik mitgebracht werden. Siehe gemäß Angebot.
Bei fehlender Bereitstellung der benötigten Technik verpflichtet sich der Veranstalter (nach dem Auftritt des Künstlers) zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 50,00 Euro pro fehlendem/falschem Gerät!

§11 Catering

Dem Auftragnehmer werden am Abend alkoholische und nichtalkoholische Getränke auf Kosten des Hauses angeboten oder direkt am DJ-Pult bereitgestellt. Bei fehlender Bereitstellung verpflichtet sich der Veranstalter (vor dem Auftritt des Künstlers) zur Zahlung einer Verköstigungspauschale von 30,00 Euro.

§12 Schlussbestimmungen

Der Veranstalter verpflichtet sich zum Stillschweigen über die gesamte vertragliche Vereinbarung, insbesondere die vereinbarten Gagen. Bei Nichteinhaltung verpflichtet sich der Veranstalter zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 300,00 Euro. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Eschwege. Es gilt deutsches Recht. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung gilt diejenige als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ich habe alle Seiten des Vertrages gelesen und erkläre mich mit allen genannten Konditionen einverstanden.

Stempel und Unterschrift Veranstalter

Stempel Unterschrift Agentur

Datum: